



Porsche Club
Classico e.V.



Satzung

22.10.2010

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "PC - Classico e.V." und hat seinen Sitz in 84347 Pfarrkirchen und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Porsche Club Deutschland e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

Der PC - Classico e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Motorsportes, der Verkehrssicherheit und der Internationalen Beziehungen der motorsportlichen Interessierten.

Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Sicherheitstraining, von Vorträgen zur Verkehrssicherheit, zu bewussterem energiesparenden Fahren sowie durch die Förderung des fahrerischen Nachwuchses und der Beziehungen zu den Nachbarländer.

Außerdem verfolgt er das Ziel, zur Erhaltung und Pflege historischer Fahrzeuge im Sinne technischer Denkmäler beizutragen.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der PC-Classico e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Verein bleibt aber unbenommen, den Vorstandsmitgliedern Ersatz von nachgewiesenen Reisekosten, die im Interesse des Vereins entstanden sind, nach den steuerlichen Vorschriften zu ersetzen.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind mündlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesener Antrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wg. eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Veranstaltung, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Sport ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten und sind beitragsfrei.

§7 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

zu 1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorstand, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und 1 Sportleiter

Die 1. und 2. sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Vorstand einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

zu 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - Des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - Der Rechnungsprüfer
 - Des Sportleiters
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Nach dem Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege und ihrer Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand das Verlangen stellt.

§8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des PC - Classico e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfarrkirchen im Rottal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder für unwirksam erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine entsprechend wirksame Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die ursprüngliche Zwecksetzung der Satzung war.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 16.01.2010 der Hauptversammlung vorgelegt und in dieser Form beschlossen.

Pfarrkirchen, _____

PC- Classico e.V.

PC- Classico e.V.

Alfons Silbermann
Präsident

Sophia Reichel
Vizepräsidentin